

Nr. 368D

28.02.2011

BOFAXE



Durchfahrt der iranischen Kriegsschiffe durch den Suezkanal ist völkerrechtlich nicht zu beanstanden

Autor / Nachfragen

Dipl. iur. Lars Kramm
Wissenschaftl. Mitarbeiter
Lehrstuhl für Staats- und
Verwaltungsrecht, Umwelt-
recht und Öffentliches Wirt-
schaftsrecht
(Prof. Dr. Detlef Czybulka)
Juristische Fakultät
Universität Rostock

Nachfragen:
Lars.Kramm@uni-rostock.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

„Ägypten hat zwei iranischen Kriegsschiffen die Durchfahrt durch den Suezkanal ins Mittelmeer genehmigt. Das teilte das Verteidigungsministerium in Kairo mit. Die Schiffe hätten nach iranischen Angaben weder militärische Ausrüstung noch atomare oder chemische Fracht an Bord, teilte das Militär mit. Es wäre das erste Mal seit der Revolution 1979, dass Kriegsschiffe aus dem Iran den Suezkanal passieren. Von israelischer Seite gab es zunächst keine Stellungnahme zu der Genehmigung. Außenminister Avigdor Lieberman hatte das Vorhaben im Vorfeld als Provokation gewertet.“, <http://www.n-tv.de>.

Zwei iranische Kriegsschiffe sind Ende Februar 2011 in den Suezkanal eingefahren – zum ersten Mal seit der islamischen Revolution von 1979. Bei den Schiffen handelt es sich um die Fregatte „Alvand“ und das Versorgungsschiff „Kharq“, die sich auf einer Trainingsmission befinden. Es sind alte, von den Briten gebaute Schiffe, die kaum als Gefahr eingestuft werden können. Dennoch hat die Verlegung der zwei Schiffe ins Mittelmeer insbesondere in Israel heftigen Widerstand ausgelöst.

Seit der islamischen Revolution unter Ayatollah Khomeini haben sich die zuvor sehr guten Beziehungen zwischen Iran und Israel massiv verschlechtert. Der Iran hat seitdem alle diplomatischen und wirtschaftlichen Beziehungen mit Israel abgebrochen und erkennt Israel nicht mehr als Staat an. Meist wird die israelische Regierung als „zionistisches Regime“ und das Land als „besetzte Gebiete“ bezeichnet. Dennoch befinden sich beide Staaten nicht offiziell im Krieg und haben in der modernen Geschichtsschreibung noch keinen Krieg gegeneinander geführt, betrachten sich aber offiziell gegenseitig als Feinde. Speziell angesichts des iranischen Atomprogramms gibt es eine gegenseitige kompromisslose und unversöhnliche Haltung. Zudem wird dem Iran vorgeworfen, er führe einen „Stellvertreterkrieg“ gegen Israel durch seine Unterstützung der radikal-islamischen Terrorgruppen Hisbollah, Hamas und Islamischer Dschihad, sowie durch seine Allianzen mit Syrien und dem Libanon, mit denen sich Israel noch offiziell im Krieg befindet.

Der Suezkanal verbindet das Rote Meer mit dem Mittelmeer; der Kanal-Pförtner ist Ägypten. Dabei hat Ägypten aber nicht die freie Verfügungsgewalt über den Kanal. In Friedens- wie in Kriegszeiten ist Ägypten an die Konvention von Konstantinopel (KvK) gebunden. Nach der Verstaatlichung der Suezkanal-Gesellschaft durch Ägypten im Jahre 1956 hat Ägypten ausdrücklich die Gültigkeit der Konvention garantiert. Die KvK ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen Großbritannien, Deutschland, Österreich-Ungarn, Spanien, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Russland und der Türkei, der am 2. März 1888 unterzeichnet wurde. Die Unterzeichner waren alle großen europäischen Mächte der damaligen Zeit, und der Vertrag garantierte das Recht der Durchfahrt aller Schiffe, egal welcher Flagge, durch den Suezkanal in Krieg und Frieden (Art. 1 KvK). Die KvK erklärte den Kanal zur neutralen Zone, die erst unter dem Schutz der Briten stand, aber seit 1956 im Besitz und unter der Verwaltung der ägyptischen Suez Canal Authority steht. Die zentrale Vorschrift für den Fall eines Krieges zwischen Israel und dem Iran über die Auswirkungen auf den Verkehr durch den Suezkanal ist Art. IV KvK. Absatz 1 bestimmt, dass in Kriegszeiten der Suezkanal selbst den Kriegsschiffen der Kriegsparteien als freie Durchfahrt offen steht. Weiterhin ist vereinbart, dass kein Kriegsrecht, kein feindseliger Akt oder kein irgendwie gearteter Akt, der die freie Durchfahrt behindern könnte, zulässig ist. Dieses gilt im Kanal selber und in seinen Eingangshäfen sowie in einem Umkreis von 3 Seemeilen um diese. Kriegsschiffe von kriegsführenden Staaten dürfen gemäß Art. IV Abs. 3 KvK jedoch nicht länger als 24 Stunden im Kanal und seinen Eingangshäfen verbleiben. Eine Ausnahme besteht auch nicht, wenn eine der Kriegsparteien Ägypten selbst ist. Völkerrechtlich ist demnach nichts an der ägyptischen Genehmigung zu beanstanden.

Es handelt sich bei der Verlegung der Schiffe um eine Aktion im üblichen politischen „Geplänkel und Säbelrasseln“ zwischen Israel und dem Iran. Als Reaktion auf die von israelischer Seite als iranische „Provokation“ bezeichnete Aktion testete Israel daraufhin erfolgreich seine Arrow Anti-Ballistic Waffen.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum unter der Leitung von Dr. habil. Hans-Joachim Heintze und Dr. Jana Hertwig, LL.M. (Eur. Integration) herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der Bofaxe wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.